

## **PFLEGESTELLENVERTRAG**

zwischen dem nach § 11 TSG dazu befähigten Verein Katzenhilfe Katzenherzen mit Sitz in 65366 Geisenheim, vertreten durch den Vorstand Martina Schmidt ,

und

- im Folgenden "Verein" genannt -

NAME

ADRESSE

- im Folgenden "Pflegestelle" genannt -

Anlässlich der Verwahrung einer oder mehrerer Katzen durch die Pflegestelle treffen die Parteien nachfolgende Vereinbarungen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Verein schließt mit der oben genannten Pflegestelle einen Pflegestellenvertrag bezüglich der Katzen

Name:

geb.:

Geschlecht:

Rasse:

Farbe:

Chip-Nrn.:

Parasitenbehandlung:

Tests: -

- im Folgenden "Pflegetier" genannt (auch bei mehreren Katzen) -

zur vorübergehenden Verwahrung des Pflegetieres bis zu dessen endgültiger Vermittlung.

## **§ 2 Vertragsdauer**

1. Der Pflegestellenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen
2. Der Vertrag beginnt mit Übergabe des Pflgetieres an die Pflegestelle. Er endet mit der Vermittlung des Pflgetieres, im Übrigen mit der Rücknahme des Pflgetieres durch den Verein. Der Verein ist berechtigt, das in Pflege genommene Tier jederzeit wieder herauszufordern; der Pflegestelle steht kein Zurückbehaltungs- bzw. Herausgabeverweigerungsrecht an dem Pflgetier zu. Die Pflegestelle kann die vorzeitige Rücknahme des Pflgetieres durch den Verein nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 3 Vergütung**

Eine Vergütung wird nicht gewährt.

## **§ 4 Aufwendungsersatz**

1. Die laufenden Kosten für Futter, Zubehör und notwendige Tierarztbesuche (Kosten für kleinere Behandlungen, Wurmkuren, Parasitenkuren o. ä.) sowie die damit in Verbindung stehenden Fahrtkosten trägt die Pflegestelle.
2. Der Verein trägt für das in Pflege gegebene Tier nur dann die Kosten für notwendige tierärztliche Behandlungen, wenn sich die Pflegestelle zuvor mit dem Verein in Verbindung gesetzt und eine schriftliche Einwilligung hierfür eingeholt hat. Bei einem eingetretenen Notfall genügt die vorherige telefonische Einwilligung.
3. Im Übrigen kann die Pflegestelle nur dann Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, soweit dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung so bestimmt wurde.

## **§ 5 Pflichten der Pflegestelle**

1. Die Pflegestelle verpflichtet sich, das Pflgetier unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen artgerecht und liebevoll zu halten und zu pflegen. Er verpflichtet sich, jede Art von Misshandlung und Quälerei zu unterlassen und solche auch durch andere nicht zu dulden, und es ins Familienleben zu integrieren.
2. Die Pflegestelle verpflichtet sich des weiteren, das Pflgetier nicht zu vertragswidrigen Zwecken, insbesondere nicht zu Tierversuchen zu Verfügung zu stellen und sichert zu, eine notwendig werdende Tötung des Pflgetieres, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vereins, von einem Tierarzt vornehmen zu lassen.
3. Es ist der Pflegestelle ausdrücklich untersagt, das Pflgetier in Eigenregie, ohne vorherige Absprache zu vermitteln oder an Dritte weiterzugeben. Die Vermittlung des Pflgetieres erfolgt ausschließlich über den Verein.
4. Das Pflgetier darf während der Dauer des Vertrages die Räumlichkeiten nicht verlassen; ausgenommen sind gesicherter Balkon oder gesichertes Freigehege. Sollte das Pflgetier gleichwohl abhanden kommen, ist darüber sofort der Verein zu informieren, sowie das Nötige zu veranlassen, um Schäden zu verhindern.
5. Das Pflgetier verbleibt bis zur endgültigen Vermittlung an einen Neubesitzer Eigentum der Katzenhilfe Katzenherzen.

6. Die Pflegestelle gestattet hiermit unwiderruflich einem von dem Verein Beauftragten, sich vom Zustand des Pflegetieres und der Einhaltung der hier vereinbarten Pflichten - auch mehrmals - zu überzeugen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich das Pflegetier befindet.

## § 6 Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

1. Der Verein übernimmt keine Gewähr für Mängel, Charakter- und Verhaltenseigenschaften des Pflegetieres. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften des Pflegetieres wird nicht zugesichert. Das Pflegetier wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung von der Pflegestelle übernommen.
2. Der Pflegestelle bekannt, dass das Pflegetier aus einer Tierrettung aus dem Ausland stammt. Das Tier ist vor Ausreise von einem Tierarzt untersucht und für gesund befunden, es sei denn, der Pflegestelle wird vorher etwas anderes mitgeteilt. Der Verein kann jedoch weder gewährleisten noch zusichern, dass das Pflegetier vollständig gesund ist (infolge unentdeckt gebliebener Krankheiten) oder später erkrankt. Insbesondere Tiere unter einem Jahr sind gesundheitlich besonders empfindlich und können durch die Belastung des Transportes an Infektionen jedweder Art erkranken (Pilzinfektionen, Katzenschnupfen etc.). Auch diesbezüglich übernimmt der Verein keine Haftung. Der Verein kann des weiteren nicht gewährleisten, dass das Pflegetier frei von Flöhen und/oder Milben ist.

Folgende Erkrankungen/Behinderungen sind bekannt: .....

Zum Zeitpunkt der Überlassung waren keine Erkrankungen oder Behinderungen ersichtlich. Der Empfänger weiß, dass die Katze nicht auf feline Viruserkrankungen getestet ist (insbesondere FIV, FIP und FeLV).

3. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die das Pflegetier an den Sachen der Pflegestelle oder von Dritten verursacht. Das Pflegetier ist durch den Verein nicht tierhaftpflichtversichert, die Pflegestelle hat sich ggfs. selbst um eine geeignete Haftpflichtversicherung zu kümmern.

## § 7 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind vor und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht getroffen worden bzw. werden mit diesem Vertrag gegenstandslos. Spätere Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift Verein

.....  
Ort, Datum, Unterschrift Pflegestelle

**Datenschutzrechtliche Hinweise:** Die von Ihnen gemachten Angaben werden entsprechend der ab 25.05.2018 gültigen EU-DSGVO ausschließlich zum Zwecke einer Pflegestellenanbahnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten, die Sie uns mitteilen, werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem Sie uns die Daten zur Verfügung gestellt haben. Eine Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass wir dazu gesetzlich verpflichtet wären ( Veterinäramt ) oder Sie vorher ausdrücklich schriftlich eingewilligt haben. Der Aufnahme, Verarbeitung zu vor genannten Zwecken und Speicherung dieser Daten im Falle einer Zusammenarbeit stimmen Sie durch Ihre obige Unterschrift ausdrücklich zu. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt. Der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten können Sie schriftlich widersprechen.